Der Briesetal-Bote erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal 1.20 Mark, monatlich 40 Pfg. Einzelne Nummern 5 Pfg. Nach auswärts Portozuschlag.

Briesetal-Bote

Anzeigen werden in P. R. Neumanns Buchdruckerei und Papierhandlung und von allen Annoncen-Expeditionen angenommen. Die sechsgespaltene Petitzeile kostet 15 Pfennig, die Reklamezeile 30 Pfennig.

Amtsbezirks-Anzeiger und Zeitung

für Birkenwerder, Hohen Neuendorf, Borgsdorf, Briese, Lehnitz, Stolpe

Telephon: Amt Birkenwerder Nr. 5

für Hofjagdrevier, Bergfelde, den Amtsbezirk Schönfließ und Umgegend

Telegr.: Briesetalbote, Birkenwerder

Alleiniges amtliches Publikationsorgan mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für den Amtsbezirk Birkenwerder.

Nr. 71 — Sonnabend, den 21. Juni 1913 — 12. Jahrg.

Die heutige Nummer ist 8 Seiten stark und enthält außerdem das illustrierte Familienblatt „Jedem etwas".

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die immer noch häufig vorgekommenen Verstöße gegen die Meldepolizei-Verordnung vom 18. August 1906 geben mir Veranlassung, zum Quartalswechsel erneut auf die fraglichen Bestimmungen hinzuweisen.

In erster Linie bleibt zu beachten, daß das Beziehen einer Wohnung und das Ausziehen aus einer Wohnung zu melden sind. Die Meldungen sind innerhalb von 3 Tagen nach Eintritt des Wohnungswechsels auf den vorgeschriebenen Formularen bei dem Einwohner-Meldeamt einzureichen und hierbei die auf der Rückseite der Formulare gemachten Bemerkungen genau zu beachten. Für Anmeldungen sind weiße, für Abmeldungen grüne Formulare zu verwenden. Um unliebsamen Verzögerungen vorzubeugen, müssen die Formulare in allen Spalten vollständig mit deutlicher Schrift ausgefüllt und vom Hauseigentümer bezw. dessen Stellvertreter unterschrieben sein. Ueberträgt ein Hauseigentümer die ihm auferlegte Meldepflicht auf einen Hausverwalter, so ist dies schriftlich bei der Meldestelle anzuzeigen.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf alle im Hause vorkommenden Wohnungsveränderungen, die den Hauseigentümer oder den Verwalter selbst, deren Familienmitglieder, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute oder die Mieter und deren Angehörige, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Aftermieter, Schlafleute usw. betreffen.

Bei Wohnungsveränderungen innerhalb des Gemeindebezirks muß die Meldung sowohl von dem Eigentümer desjenigen Hauses, in dem die neu bezogene, als auch von dem Eigentümer desjenigen Hauses, in dem die aufgegebene Wohnung liegt, erstattet werden.

Jeder Zuziehende ist gehalten, dem zur Meldung Verpflichteten innerhalb von drei Tagen die zur Meldung erforderlichen Angaben zu machen. Beim Verzuge müssen die Angaben über den weiteren Verbleib vorher erfolgen.

Die von auswärts in den Gemeindebezirk zuziehenden Personen sind neben der dem Hauseigentümer oder Hausverwalter obliegenden Meldung verpflichtet, sich innerhalb von 8 Tagen nach dem Beziehen einer Wohnung bei der Meldestelle persönlich oder schriftlich zu melden, um über ihre und ihrer Angehörigen persönliche und Militärverhältnisse Auskunft zu geben und auf Verlangen einen schriftlichen Ausweis über ihre Persönlichkeit vorzulegen.

Bei dieser Meldung ist der Abmeldeschein des früheren Wohnortes und von Dienstboten außerdem das Dienstbuch und der vom Gesindevermieter auszustellende Nachweis vorzulegen. Männliche Deutsche im Alter von 20—45 Jahren haben einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse beizubringen.

Zuwiderhandlungen können mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet werden. Geldstrafe nicht unter 20 Mark trifft denjenigen, welcher in der Meldung oder der Anzeige für die Meldung wissentlich falsche Angaben über den Zuzug oder den Verbleib einer Person macht.

Birkenwerder, den 28. März 1913.

Der Amtsvorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.

Die Preßkohlenlieferung — ungefähr 60 000 Stück — für die hiesigen öffentlichen Schulen soll für das nächste Jahr unter den in Zimmer 6 des Rathauses ausliegenden Bedingungen vergeben werden.

Angebote sind verschlossen bis zum

28. Juni 1913, vormittags 11 Uhr

mit der Aufschrift „Lieferung von Preßkohlen" an den Unterzeichneten einzureichen.

Birkenwerder, den 18. Juni 1913.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Bekanntmachung
das Aushebungsgeschäft im Kreise Niederbarnim betreffend.

Das diesjährige Aushebungsgeschäft findet vom **Mittwoch, den 25. Juni bis einschl. Donnerstag, den 3. Juli, im Restaurant „Waldschlößchen" von Leffler in Hermsdorf,** Nordbahn, Bahnhofstr. 28, statt.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche bei der diesjährigen Musterung 1. für dienstbrauchbar, 2. für dauernd untauglich befunden und 3. zur Ersatzreserve sowie zum Landsturm bestimmt worden sind, werden hierdurch, dem besonders an sie ergehenden Gestellungsbefehle gemäß aufgefordert, sich an dem festgesetzten Tage früh 7½ Uhr, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu drei Tagen tritt, unter Vorzeigung ihres Gestellungsbefehls, sowie des Losungsscheines der Königl. Ersatzkommission zu gestellen.

Sollten Militärpflichtige nicht rechtzeitig in den Besitz eines Gestellungsbefehls gelangen, so haben sich diese zu ihrer nachträglichen Vorladung bei dem Unterzeichneten zu melden.

Von der persönlichen Gestellung sind nur die **Auszuschließenden** und die bei der Musterung **wegen geistiger Gebrechen als dauernd untauglich befundenen Mannschaften** (Gemütskranke und Blödsinnige) welche keinen Gestellungsbefehl erhalten haben, befreit, diesen werden die Ausmusterungsscheine später zugesandt werden.

Alle Militärpflichtigen, welche aus anderen Aushebungsbezirken hier zuziehen oder von hier verziehen, haben sich sofort unter Vorlegung ihrer Militärpapiere bei mir abzumelden.

Reklamationen wegen häuslicher Verhältnisse können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie schon der Kreis-Ersatzkommission vorgelegen haben, abgesehen von dem Falle, daß der Reklamationsgrund erst nach dem Musterungsgeschäft eingetreten ist.

Aber auch an sich begründete Reklamationen werden abgelehnt, wenn die angeblich arbeits- und aufsichtsunfähigen Angehörigen in dem Gestellungstermin des Reklamierten nicht erschienen sind.

Birkenwerder, den 26. Mai 1913.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.
Bekämpfung der Rotlaufseuche.

Im Jahre 1902 sind im Kreise Niederbarnim 152 Schweine an Rotlauf gefallen, 1903/261 und in 3/4 Jahren von 1904/116 Schweine, obwohl die Impfung mit dem aus der Brandenburgischen Rotlaufimpfanstalt zu Prenzlau bezogenen Impfstoff ein nahezu sicher wirkendes Mittel gegen die Seuche bildet. Der Impfstoff kostet dort je nach der Größe und Schwere der Tiere 20—35 Pfg. pro Stück. Einige Tierärzte, die sich besonders viel mit der Impfung beschäftigen, haben sich bereit erklärt, die Impfung einschließlich der Lieferung des Impfstoffes mit 1 Mark pro Schwein ausführen zu wollen, wenn an einem Tage und einem Orte eine größere Anzahl Schweine zu impfen ist. Trotz dieser äußerst billigen Schutzimpfung wird, wie die aufgeführten Rotlauffälle beweisen, nicht in genügender Weise von diesem wichtigen Schutzmittel Gebrauch gemacht. Der dadurch entstehende Verlust an Nationalvermögen ist um so bedauerlicher, als er meist gerade die weniger bemittelten Einwohner des Kreises trifft, welche ihre Ersparnisse zum Ankauf von ein oder zwei Schweinen verwandt haben, aber unrichtigerweise zu sparsam sind, um von der Schutzimpfung Gebrauch zu machen.

Um diesem Uebelstande möglichst zu steuern, hat der Kreistag auf Vorschlag des Kreisausschusses in seiner Sitzung am 19. Dezember 1904 beschlossen, die Schutzimpfung gegen Rotlauf in allen den Fällen auf Kosten des Kreises ausführen zu lassen.

Da jetzt die günstigste Zeit zur Ausführung der Impfung ist, ersuche ich die Besitzer von Schweinen, welche die Impfung auf Kreiskosten ausführen lassen wollen, sich bei mir zu melden; das Weitere wird dann von hier veranlaßt.

Birkenwerder, den 17. Juni 1913.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Auszug aus Nr. 24 des Amtsblatts.
Erlangung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen in Berlin und im Regierungsbezirke Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nachsuchen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten 17. Lebensjahre bis zum 1. Februar ihres ersten Militärpflichtjahres, d. i. des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden.

Der Meldung sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung aufgeführten Atteste in Urschrift beizufügen.

Für diejenigen Bewerber, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung erbringen wollen, finden alljährlich zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

Das Gesuch um Zulassung zur nächsten Herbstprüfung muß unter Beifügung der im § 89 der Wehrordnung bezeichneten Photographie sowie mit der Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen der Bewerber geprüft werden will (es bleibt die Wahl zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen, an Stelle des Englischen darf das Russische treten) spätestens bis zum 1. August d. Js. eingereicht werden. Außerdem ist in dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Bewerber bereits einer Prüfung vor einer Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige unterzogen hat.

Berlin NW. 40, Heidestraße 1, den 2. Juni 1913.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Veröffentlicht:

Birkenwerder, den 17. Juni 1913.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Nachklänge zum Kaiserjubiläum.

Die zum Regierungsjubiläum des Kaisers gekommenen Bundesfürsten sind größtenteils noch am 18. Juni nach dem offiziellen Schlusse der Festlichkeiten abgereist, ebenso das Kronprinzenpaar. Im Laufe dieses Tages hatte

Prinzregent Ludwig von Bayern,

der ja schon öfters sein besonderes Interesse für den Bau von Wasserstraßen bewiesen hat, in Begleitung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, von Breitenbach, sowie des bayrischen Gesandten, Grafen Lerchenfeld, den Großschiffahrtsweg Berlin—Stettin besichtigt. Die Fahrt, die sich bis in den Nachmittag ausdehnte, erfolgte im Automobil, teils mit einem Dampfer auf dem Kanal.

Zwischen dem bayrischen und dem preußischen Ministerpräsidenten fand anläßlich des Kaiserjubiläums ein sehr herzlicher Depeschenwechsel statt.

* * *

Ordens- und Titelverleihungen.

Von den zahlreichen an hervorragende Persönlichkeiten verliehenen Auszeichnungen erwähnen wir noch folgende: Verliehen wurden den Großindustriellen der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub und der Kgl. Krone an Dr. Krupp von Bohlen und Halbach in Essen; der Kronenorden zweiter Klasse an Dr.-Ing. Wilhelm von Siemens in Charlottenburg; der Rote Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife an Dr. Spiecker, Direktor der Aktiengesellschaft Siemens & Halske. — Aus den Kreisen der Geistlichkeit: die Krone zum Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife an Dr. Lahusen, Generalsuperintendent in Berlin; Ohly, Hof- und Domprediger in Berlin; der Rote Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife und der Kgl. Krone an Händler, Generalsuperintendent in Berlin. — Von Vertretern der Kunst und Wissenschaft erhielten den Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub Dr. Ludwig Ganghofer, Schriftsteller in München; den Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife Professor Dr. Franke, Schriftsteller in Berlin-Schöneberg, der bekannte Herausgeber der „Sozialen Praxis"; den Stern zum Kronenorden zweiter Klasse Geheimrat D. Dr. Harnack, Generaldirektor der Kgl. Bibliothek; den Kronenorden zweiter Klasse D. Dr. Graf von Baudissin, Rektor der Universität; Prof. Saltzmann, Marinemaler in Charlottenburg. — Unter den Staatsbeamten mögen noch hervorgehoben werden: das Verdienstkreuz der Preußischen Krone erhielt Staatsminister von Podbielski auf Dollmin; die Krone